

# Vorsitzender des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden

Ablauf von Promotionsverfahren des IHI Zittau nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG  
mit Zuständigkeit der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden<sup>1</sup>

(Stand: 27. November 2014)

## Rechtsgrundlagen

- § 114 Abs. 6 Satz 6 **SächsHSFG**: „Für diejenigen, die am 31. Dezember 2012 im Doktorandenstudium des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau immatrikuliert sind und ihren Promotionsantrag bis zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß gestellt haben, gilt die Promotionsordnung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau noch entsprechend.“
- Ordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Rahmen der Überleitung der Promotionsverfahren des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG an die Technische Universität Dresden (Zuständigkeits-Ordnung Promotion IHI) vom 12. 8. 2013. Im Weiteren kurz: **ZOP IHI**
- Promotionsordnung für die Verleihung des Doktorgrades am Internationalen Hochschulinstitut (IHI) Zittau vom 25. Januar 2010. Im Weiteren kurz: **PromO IHI**
- Studienordnung für das Promotionsstudium am Internationalen Hochschulinstitut Zittau vom 21. März 2005. Im Weiteren kurz: **SOP IHI**
- Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 25. 3. 2010. Im Weiteren kurz: **PromO WiWi**

## I. Vorbereitungsphase

### I.1 Finden eines wissenschaftlichen Betreuers

- a) Der Doktorand findet einen Betreuer für sein Promotionsvorhaben, der die Anforderung des § 1 Abs. 3 ZOP IHI erfüllt und bereit ist, die Dissertation wissenschaftlich zu betreuen.
- b) Nach aktuellem Stand (September 2014) gibt es vier Hochschullehrer, die gleichzeitig Mitglied des IHI Zittau und Mitglied der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden sind und somit als wissenschaftliche Betreuer im Sinn von § 1 Abs. 3 ZOP IHI in Frage kommen: Prof. Dr. Thorsten Claus, Prof. Dr. Stefan Eckert, Prof. Dr. Matthias Kramer und Prof. Dr. Albert Löhr.

### I.2 Finden von Gutachtern

- a) Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PromO IHI muss sich ein am IHI tätiger Professor aus dem Fachgebiet der Promotion zur Begutachtung bereitgefunden haben, dieser wird im Folgenden **potentieller Erstgutachter** genannt. Über den potentiellen Erstgutachter erfolgt die Promotionsanzeige (Absichtserklärung) nach § 1 Abs. 4 Satz 1 PromO IHI.
- b) Der potentielle Erstgutachter nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PromO IHI wird häufig mit dem wissenschaftlichen Betreuer nach § 1 Abs. 3 ZOP IHI identisch sein. Dies ist aber nicht zwingend.
- c) Bei der Absichtserklärung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 PromO IHI sind **durch den Kandidaten** potenzielle Gutachter anzugeben.

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich können Doktoranden am IHI Zittau ihr Promotionsvorhaben auch vollständig nach den Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden durchführen.

- d) Bei der späteren Eröffnung des Verfahrens nach § 4 PromO IHI macht **der betreuende** bzw. ein für das Fachgebiet zuständiger **Hochschullehrer** einen **Vorschlag für die Gutachter** (§ 4 Abs. 2 Satz 2 PromO IHI).
- e) Es werden drei Hochschullehrer als Gutachter bestimmt (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 PromO IHI). Bei kooperativen Verfahren muss ein Hochschullehrer der betreuenden Fachhochschule als einer der Gutachter bestellt werden (§ 2 Abs. 3 Satz 2).

## II. Absichtserklärung (Promotionsanzeige) nach § 1 PromO IHI

II.1. Falls bereits vor dem 31. 12. 2012 eine Promotionsanzeige im Sinn von § 1 PromO IHI an den wissenschaftlichen Rat des IHI erfolgte, ist diese Absichtserklärung nicht ein weiteres Mal erforderlich. Es ist allerdings bei einem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu beachten, dass unter Umständen die ursprünglich in der Promotionsanzeige gemachten Gutachternvorschläge nicht mit den Anforderungen des § 1 Abs. 3 ZOP IHI verträglich sind.

II.2. Der Doktorand erklärt die **Absicht, einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen zu wollen** nach § 1 Abs. 4 Satz 1 PromO IHI und § 9 Abs. 3 ZOP IHI.

- a) Dabei ist das Thema anzuzeigen.
- b) Außerdem sind potenzielle Gutachter anzuzeigen.
- c) Diese Absichtserklärung soll in der Regel mindestens ein Jahr vor der geplanten Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgen.
- d) Die Absichtserklärung nach § 1 PromO IHI ist nicht zu verwechseln mit dem späteren Promotionsantrag nach § 3 PromO IHI.

II.3. Diese Absichtserklärung ist

über den **Betreuer** (und, falls nicht identisch, über den **potentiellen Erstgutachter**)  
über den **Wissenschaftlichen Rat des IHI**

an den **Ständigen Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften** zu richten. Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 PromO IHI ist die Absichtserklärung über denjenigen Hochschullehrer des IHI Zittau zu leiten, der sich nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zur Begutachtung der Dissertation bereitgefunden hat.

II.4. Der **Betreuer** erklärt zum betreffenden Promotionsverfahren, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 ZOP IHI erfüllt sein. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist es günstig, die folgende Erklärung durch diesen Hochschullehrer vorzusehen:

„Ich erkläre zum Promotionsverfahren von <Frau/Herrn Vorname Nachname>, dass ich gemäß § 1 Abs. 3 ZOP IHI

- als Hochschullehrer das Fachgebiet der Promotion vertritt,
- gleichzeitig Mitglied des IHI Zittau und Mitglied der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden bin und
- bereit bin, die Dissertation wissenschaftlich zu betreuen.

Datum, Unterschrift des Hochschullehrers“

II.5. Der **potentielle Erstgutachter** erklärt zum betreffenden Promotionsverfahren, dass er als Hochschullehrer das Fachgebiet der Promotion vertritt und bereit ist, die Dissertation zu begutachten (§ 1 Abs. 3 Satz 1 PromO IHI). Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist es günstig, die folgende Erklärung durch diesen Hochschullehrer vorzusehen:

„Ich erkläre zum Promotionsverfahren von <Frau/Herrn Vorname Nachname>, dass ich gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 PromO IHI

- als Hochschullehrer am IHI Zittau das Fachgebiet der Promotion vertritt und

- bereit bin, die Dissertation zu begutachten.

Datum, Unterschrift des Hochschullehrers“

## II.6. Der **Wissenschaftliche Rat**

- a) prüft, ob es sich um eine Promotion des IHI Zittau handelt, „welche fachlich in den Bereich der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden“ fällt (dies ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ZOP IHI Voraussetzung für die Zuständigkeit der Fakultät Wirtschaftswissenschaften),
- b) prüft „das Vorliegen mindestens einer wissenschaftlichen Publikation zum Dissertationsthema in einer Fachzeitschrift oder fachrelevanten Buchserie“ (dies ist Voraussetzung nach § 1 Abs. 4 Satz 3 PromO IHI),
- c) gibt eine positive Stellungnahme über das Dissertationsthema ab (dies ist Voraussetzung nach § 1 Abs. 4 Satz 3 PromO IHI in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 ZOP IHI) mit der Bestätigung (gemäß § 1 Abs. 4 Satz 4 PromO IHI), dass
  - i. „das Thema geeignet ist“ und dass
  - ii. „das IHI Zittau eine Betreuung des Themas übernehmen kann“.

II.7. Der Direktor des IHI sendet den vollständigen und geprüften Antrag einschließlich der Erklärungen des Betreuers, des potentiellen Erstgutachters und der Stellungnahmen des wissenschaftlichen Rates zu den Punkten unter II.6a), b) und c) an den Ständigen Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

II.8. Der **Ständige Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften** bestätigt dem Doktoranden die Absichtserklärung und legt eine Promotionsakte zum Verfahren an.

## III. Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 3 PromO IHI

III.1 Im Fall einer kumulativen Dissertation empfiehlt es sich, einen Antrag gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 PromO IHI zeitlich nahe vor oder zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zu stellen. Dabei ist nachzuweisen, dass die Anforderungen der Anlage 5 PromO IHI erfüllt sind.

III.2. Ein **Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens** (Promotionsantrag nach § 3 PromO IHI) kann gestellt werden, wenn

- a) die Voraussetzungen nach § 2 PromO IHI (z. B. der erfolgreiche Abschluss des Doktorandenstudiums, § 2 Abs. 5 Satz 1 PromO IHI) und
- b) die weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 PromO IHI (z. B. das Vorliegen von zwei Publikationen, § 3 Abs. 3 Nr. 6 PromO IHI)

erfüllt sind.

III.3. Dieser Promotionsantrag mit den vollständigen Unterlagen nach § 3 PromO IHI wird über den wissenschaftlichen **Betreuer** über den **Direktor des IHI** an den **Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften**

gestellt.

- a) Der wissenschaftliche **Betreuer** ergänzt den Antrag unter Kenntnisnahme der Gutachternvorschläge des Doktoranden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 PromO IHI durch Vorschläge für die Gutachter der Dissertation (§ 4 Abs. 2 Satz 2 PromO IHI).

- b) Der **Direktor des IHI** und der **Wissenschaftliche Rat des IHI** überprüfen die fachliche Zuständigkeit, die Vollständigkeit der Unterlagen und die Erfüllung der Voraussetzungen (§ 4 Abs. 1 PromO IHI, § 10 Abs. 1 Satz 2 ZOP IHI).<sup>2</sup>

#### III.4. **Vorschlag für Prüfer:**

Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen Vorschläge für einen Vorsitzenden der zu bildenden Promotionskommission, für einen Prüfer im Hauptfach und für einen Prüfer im Nebenfach beigefügt werden. Der Vorsitzende muss ein Hochlehrer des IHI sein, er darf nicht zugleich Gutachter sein (§ 8 Abs. 1 Satz 3 PromO IHI). Die Prüfer (einschließlich des Vorsitzenden) müssen zugleich Mitglied des IHI und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sein (§ 10 Abs. 3 Satz 2 ZOP IHI). Dies gilt nicht für den Prüfer der betreuenden Fachhochschule bei kooperativen Verfahren.

III.5 **Der Direktor des IHI** sendet den vollständigen Antrag sowie das schriftliche Ergebnis der Prüfung (§10 Abs. 1 Satz 3 ZOP IHI) an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

III.6. Der **Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften** entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens und informiert den Antragsteller (§10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 ZOP IHI). Der wissenschaftliche Betreuer erhält eine Kopie dieses Schreibens.

### IV. **Begutachtung der Dissertation und Bildung der Promotionskommission**

IV.1 Der Ständige Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

- a) bestellt die **Gutachter der Dissertation** (§ 4 PromO IHI),
- b) übernimmt die Aufgaben nach §§ 5 – 7 PromO IHI (§ 11 Abs. 1 ZOP IHI).

IV.2 Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften veranlasst nach Eingang der Gutachten die **Auslage der Dissertation** (§ 6 Abs. 5 PromO IHI und § 11 Abs. 2 ZOP IHI)

IV.3 Der Ständige Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

- a) entscheidet nach Ablauf der Auslage über die **Annahme der Dissertation** (§ 7 PromO IHI) und
- b) entscheidet über die **Endnote** gemäß § 6 Abs. 2 PromO IHI,
- c) bestellt nach Annahme der Dissertation die **Promotionskommission** und die Prüfer.
- d) übergibt das Verfahren zur weiteren Durchführung an die Promotionskommission.

#### IV.4 **Zusammensetzung der Promotionskommission:**

- a) Die Zusammensetzung der Promotionskommission richtet sich nach § 10 PromO WiWi mit der Maßgabe, dass die Prüfer Mitglied des IHI und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sein müssen (§ 10 Abs. 3 ZOP IHI). Dies gilt nicht für den Prüfer der betreuenden Fachhochschule bei kooperativen Verfahren.
- b) Insbesondere § 8 Abs. 1 PromO IHI kommt **nicht** zur Anwendung.
- c) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern, einem Kommissionsvorsitzenden, der nicht einer der drei Gutachter ist, und zwei Prüfern.

---

<sup>2</sup> Die Veranlassung der Prüfung der Unterlagen durch den Direktor des IHI und den Wissenschaftlichen Rat des IHI nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ZOP IHI gilt durch die Festlegung dieses Ablaufplanes als erfolgt.

- d) Falls das Rigorosum durch einen Beschluss der Promotionskommission nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 PromO IHI ersetzt wird, ist der Prüfer im Hauptfach ab diesem Zeitpunkt von seinen Aufgaben entbunden.

## **V. Mündliche Prüfungen und Gesamtbewertung (gemäß § 12 ZOP IHI durchgeführt durch die Promotionskommission)**

V.1 Die Promotionskommission entscheidet

- a) bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags über die Anerkennung des Doktorandenstudiums einschließlich Note als Ersatz für das Rigorosum gemäß § 1 Abs. 6 PromO IHI (§ 8 Abs. 4 Nr. 3 PromO IHI),
- b) gegebenenfalls über den Termin für das Rigorosum (§ 8 Abs. 4 Nr. 3 PromO IHI) und
- c) über den Termin für die öffentliche Verteidigung (§ 8 Abs. 4 Nr. 4 PromO IHI)

V.2 Es folgen

- a) gegebenenfalls ein Rigorosum (§ 9 PromO IHI),
- b) eine öffentliche Verteidigung der Dissertation (§ 10 PromO IHI),
- c) die Gesamtbewertung der Promotion durch die Promotionskommission (§ 11 PromO IHI).

V.3 Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften schriftlich die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen und die Gesamtbewertung mit.

## **VI. Weiteres Verfahren (nach bestandener Prüfung)**

VI.1 Die Bescheinigung nach § 11 Abs. 6 PromO IHI erstellt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses (§ 12 Abs. 2 ZOP IHI).

VI.2 Es folgen

- a) die Veröffentlichung der Dissertation (§ 12 PromO IHI und § 13 ZOP IHI),
- b) die Verleihung des Doktorgrades (§ 13 PromO IHI und § 14 ZOP IHI).

VI.3 Die Promotionskommission entscheidet über einen eventuellen Antrag nach § 13 Abs. 4 PromO IHI.